



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

# Weisung EAZW

Nr. 10.22.09.01 vom 1. September 2022

## **Eintragung des Hinterlegungsortes eines Vorsorgeauftrages im Schweizer Personenstandsregister**

**Weisung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen  
gestützt auf Art. 84 Abs. 3 Bst. a der Zivilstandsverordnung (ZStV)**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> _____	<b>3</b>
1.1	Antrag durch die auftraggebende Person _____	3
1.2	Mitwirkung von Drittpersonen _____	3
<b>2</b>	<b>Erfassung der auftraggebenden Person</b> _____	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Verarbeitung der Löschung einer Eintragung des Hinterlegungsortes in Infostar</b> _____	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Bestätigung</b> _____	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Gebühren</b> _____	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Inkrafttreten und bisherige amtliche Mitteilungen</b> _____	<b>5</b>

## 1 Allgemeines

Eine handlungsfähige Person kann mittels eines sog. **Vorsorgeauftrages** eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360 Abs. 1 ZGB). Das Zivilstandsamt ist auf Antrag zuständig, die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den **Hinterlegungsort** in die zentrale Datenbank, mithin in das **Personenstandsregister (Infostar)**, einzutragen (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Ausserdem hat das Zivilstandsamt auf Antrag die Änderung oder Löschung einer solchen Eintragung vorzunehmen (Art. 23a ZStV).

Eingetragen werden die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde und dessen Hinterlegungsort. Das Zivilstandsamt hat daher keine Pflicht und auch keine Befugnis zu prüfen, ob überhaupt ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist und ob dieser rechtsgültig erstellt worden ist.

Neben der **Eintragung** kann die auftraggebende Person auch **die Löschung oder die Änderung** der Eintragung beantragen (Art. 23a ZStV). Wie für die Eintragung ist auch für die Änderung oder Löschung des Eintrags gemäss der ZStV *jedes Zivilstandsamt* zuständig, unabhängig davon, wo ein allfällig bereits bestehender Eintrag vorgenommen worden ist.

Pro Vorsorgeauftrag ist grundsätzlich nur ein einziger Hinterlegungsort im Personenstandsregister einzutragen. Generell ist die Meldung eines von der bestehenden Eintragung abweichenden Hinterlegungsortes als Änderung der Eintragung zu behandeln. Auf ausdrücklichen Wunsch der auftraggebenden Person kann zusätzlich ein zweiter Hinterlegungsort eingetragen werden.

### 1.1 Antrag durch die auftraggebende Person

Der Antrag auf Eintragung des Hinterlegungsortes kann **persönlich oder schriftlich** unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars (siehe Anhang 1) bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz durch die auftraggebende Person gestellt werden. Das Formular "Antrag auf Eintragung des Hinterlegungsortes eines Vorsorgeauftrages im Schweizer Personenstandsregister" steht der Öffentlichkeit zur Verfügung unter [Formulare \(admin.ch\)](#).

- **Persönlicher Antrag:** Die auftraggebende Person kann den Antrag auf Eintragung des Hinterlegungsortes persönlich auf dem Zivilstandsamt stellen (Je nach Zivilstandsamt ist vorgängig ein Termin zu vereinbaren). Sie hat dabei einen Identitätsnachweis zu erbringen.
- **Schriftlicher Antrag:** Die auftraggebende Person kann den unterzeichneten schriftlichen Antrag auf Eintragung des Hinterlegungsortes dem Zivilstandsamt zukommen lassen. Dem unterzeichneten Antrag ist ein Identitätsnachweis beizulegen.

### 1.2 Mitwirkung von Drittpersonen

Entsprechend der Regelung für die Errichtung des Vorsorgeauftrags selbst (Art. 361 ZGB) kann auch der Antrag auf Eintragung, Löschung oder Änderung des Hinterlegungsortes **nicht** durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter gestellt werden. Die **Überbringung** des von der auftraggebenden Person erstellten schriftlichen Antrags durch eine **Botin** oder einen **Boten** ist dagegen zulässig.

## 2 Erfassung der auftraggebenden Person

Sind die Personenstandsdaten der auftraggebenden Person im Personenstandsregister nicht abrufbar, so löst der Antrag entweder eine Rückerfassung aus, oder die auftraggebende Person hat die für die Aufnahme ihrer Personenstandsdaten im Personenstandsregister notwendigen Dokumente und Urkunden beizubringen.

## 3 Verarbeitung der Löschung einer Eintragung des Hinterlegungsortes in Infostar

In Abweichung von der Amtlichen Mitteilung Nr. 140.13 vom 1. Januar 2013 "Widerruf oder Löschung der Eintragung der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages" ist der Antrag auf Löschung des Hinterlegungsortes durch die auftraggebende Person **in jedem Fall und** ohne weitere Rückfrage bei der auftraggebenden Person **als Löschung** zu verarbeiten. Einen Widerruf gibt es nicht mehr.

## 4 Bestätigung

Auf Wunsch der auftraggebenden Person wird die Eintragung, Löschung oder Änderung der Eintragung des Hinterlegungsortes mit dem Formular 8.2 "Angaben über den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags" durch das Zivilstandsamt **schriftlich bestätigt**.

## 5 Gebühren

Für die Eintragung des Hinterlegungsortes sowie die Änderung oder Löschung des Eintrags erhebt das Zivilstandsamt bei der antragstellenden Person eine **Gebühr von Fr. 75.00** (vgl. Anhang 1 Ziff. 23 ZStGV).

Für die Bestätigung gemäss Ziffer 4 erhebt das Zivilstandsamt bei der antragstellenden Person eine **Gebühr von Fr. 30.00** (vgl. Anhang 1 Ziff. 1.1 ZStGV).

Erkundigt sich die Erwachsenenschutzbehörde beim Zivilstandsamt über das Vorliegen eines Vorsorgeauftrages (vgl. Art. 363 Abs. 1 ZGB), so fällt für diese Auskunft keine Gebühr an (vgl. Art. 3 Abs. 1 ZStGV).

## **6 Inkrafttreten und bisherige amtliche Mitteilungen**

Die vorliegende Weisung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Die Amtlichen Mitteilungen EAZW Nr. 140.14 vom 1. März 2013 "Antrag auf Eintragung des Hinterlegungsortes eines Vorsorgeauftrages" und Nr. 140.13 vom 1. Januar 2013 "Widerruf oder Löschung der Eintragung der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages" werden per 31. August 2022 aufgehoben.

## **Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW**

David Rüetschi

Anhang 1: Formular "Antrag auf Eintragung des Hinterlegungsortes eines Vorsorgeauftrages im Schweizer Personenstandsregister"